

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

NRW/EU.Mikrodarlehen

NRW/ EU.Mikrodarlehen

Mit den NRW/EU. Mikrodarlehen unterstützt die NRW.BANK im Auftrag des nordrheinwestfälischen Wirtschaftsministeriums in Zusammenarbeit mit den STARTERCENTERN NRW Gründerinnen und Gründer von Kleinunternehmen sowie Kleinunternehmen bis zu fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Die NRW/EU. Mikrodarlehen werden aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert.

Wer ist Antragsberechtig?

Antragsberechtig sind

natürliche Personen, Gesellschaften Bürgerlichen Rechts (GbR) sowie Unternehmergeellschaften (UG haftungsbeschränkt),

- die eine selbstständige Tätigkeit als gewerbliches Unternehmen oder als freiberuflich Tätigkeit aufnehmen wollen,
- die ein gewerbliches Unternehmen betreiben oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Gründungs- beziehungsweise Erweiterungsvorhaben verfügen. Wird der Antrag für eine Unternehmergeellschaft (UG) gestellt, so haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit.

Was wird gefördert?

Finanziert werden im Zusammenhang mit der Gründung stehende Investitionen und der Betriebsmittelbedarf von Kleinstartgründungen.

Gefördert werden:

- Existenzgründungen, sofern das Gründungsvorhaben einen nachhaltigen Erfolg erwarten lässt.
- Erweiterungsmaßnahmen, innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

NRW/EU.Mikrodarlehen

Gefördert werden auch erneute Unternehmensgründungen, soweit

- keine Verpflichtungen aus vorherigen Gründungsvorhaben bestehen
- gegebenenfalls von der NRW.BANK für die vorherige Gründung gewährte Darlehen ohne Schaden abgewickelt werden.

Ausgeschlossen sind die Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Gründungsvorhaben oder Erweiterungsmaßnahmen.

Voraussetzungen für die Förderung

Zwingende Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Bei Gründungen liegt der Unternehmensstandort, bei Erweiterungsmaßnahmen der Investitionsort in Nordrhein-Westfalen.
 - Beratung vor Antragstellung im STARTERCENTER NRW sowie dessen positives Votum.
 - Begleitberatung des Gründungsvorhabens während der ersten zwei Jahre. Diese kann zum Beispiel durch einen Senior Coach aus dem Netzwerk „SeniorCoach NRW“ oder eine Beraterin/einen Berater, die organisationseigen oder freiberuflich tätig sind, erfolgen.
 - Bei Erweiterungsvorhaben kann die NRW.BANK eine Begleitberatung verlangen.
-

Umfang der Förderung

- Der Finanzierungsanteil umfasst bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben.
 - Der Darlehensbetrag beträgt bis zu 50.000 €.
 - Zweimalige Antragstellung ist möglich. Die zweite Gewährung erfolgt nur für Erweiterungsmaßnahmen.
-

Konditionen

- Ratendarlehen; der Darlehensbetrag wird in einer Summe ausgezahlt.
 - Laufzeit: höchstens zehn Jahre mit Tilgungsbeginn nach sechs Monaten.
 - Fester Zinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit.
 - Nach Ablauf der sechs tilgungsfreien Monate, bestimmt der Darlehensvertrag die Höhe der monatlichen Tilgungsrate.
 - Vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ohne Kosten für den Endkreditnehmer jederzeit möglich.
 - Der aktuelle Zinssatz kann unter www.nrwbank.de abgerufen werden.
-

Antragsverfahren

Der Antrag ist vor Beginn des Gründungsvorhabens oder der Erweiterungsmaßnahme beim STARTERCENTER NRW zu stellen. Dieses leitet den Antrag zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme an die

NRW/EU.Mikrodarlehen

NRW.Bank weiter. Die Antragsvordrucke erhalten Sie bei den teilnehmenden STARTERCENTERN NRW.

Welche Antragsunterlagen werden benötigt?

Neben dem Antragsvordruck sind beim STARTERCENTER NRW folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständiges Konzept zum Gründungsvorhaben oder der Erweiterungsmaßnahme nach den Anforderungen der STARTERCENTER NRW; die inhaltlichen Anforderungen können Sie bei den STARTERCENTERN NRW erfahren.
 - Anlage „De-minimis“-Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen
 - Schufa-Selbstauskunft
 - Vermögens- und Schuldenaufstellung
 - Bankauskunft
 - Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung
 - Erklärung über andere staatliche Zuwendungen für dieselben förderbaren Aufwendungen
-

„De-minimis“-Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006

Das Darlehen wird als „De-minimis“-Beihilfe gewährt. Daher ist es erforderlich, zusammen mit dem Antrag eine Erklärung über die bereits erhaltenen beziehungsweise beantragten „De-minimis“-Beihilfen bei der NRW.BANK einzureichen. Ohne eine Vorlage dieser Erklärung ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

Ihre Ansprechpartner bei der IHK

Bert Mangels

Telefon 02151 635-335
Telefax 02151 635-44335
E-Mail bert.mangels@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Pascal Görigk

Telefon 02161 241-120
Telefax 02151 635-44120
E-Mail pascal.goerigk@mittlerer-niederrhein.ihk.de